

In den Regesten der Karolinger¹ habe ich die Echtheit der Urkunde vertreten mit dem Hinweis, dass nur bestimmte Stellen interpoliert seien und die Echtheit des sonst nur wenig verderbten Textes und speciell der Immunität durch die vollständige Uebereinstimmung mit der Immunitätsbestätigung für Worms vom folgenden Tage² erhärtet werde. Während Diekamp³ und G. Schmidt, der die Urkunde von neuem herausgab⁴, dieser allerdings in nicht eben glücklicher Formulierung meines Ergebnisses, meiner Darlegung zustimmten, erhob ein Recensent der Publication von G. Schmidt, C. J. — Herr Staatsarchivar Carl Janicke in Hannover — dagegen kräftige Einsprache⁵. Er betont, dass Simson und Sickel die Halberstädter Urkunde als Fälschung erklärt hätten. 'Der neue Bearbeiter von Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, M., ist allerdings anderer Ansicht. Freilich kann auch er sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass die Urkunde Daten enthält, welche sich mit der historischen Wahrheit durchaus nicht in Einklang bringen lassen. Diese Theile der Urkunde giebt er als unecht preis, um dagegen die Echtheit der andern zu retten, namentlich dass Karl der Grosse bereits dem Bisthum Halberstadt die Immunität verliehen habe . . . Läge das Original vor, so würde es leicht sein, die Frage der Echtheit zu entscheiden. Die Gründe M.'s für die, wenn auch nur bedingte, Echtheit scheinen mir nicht stichhaltig genug, um die von Sickel und Simson vertretene Ansicht zu widerlegen. Viel einfacher, natürlicher und dem, was wir sonst über die älteste Geschichte der von Karl d. Gr. in Norddeutschland gegründeten Bisthümer wissen, mehr übereinstimmend ist die Annahme, dass die Urkunde nach der in Halberstadt bekannten Formel, wie sie in der für Worms an demselben Tage von Ludwig d. Fr. ausgestellten Urkunde erscheint, gefälscht ist. Die Gründe der Fälschung liegen ja klar zu Tage'. Auch Simson erklärt in der Neubearbeitung der Abelschen Jahrbücher Karls des Grossen⁶, sich meiner Auffassung der Urkunde 'keineswegs anschliessen' zu können und verwirft sie abermals in Bausch und Bogen.

Lohnt es sich denn, auf eine Argumentation, wie sie der Recensent in der Hist. Zeitschrift bringt, noch einzugehen? Ich bezweifle es sehr. Aber die Sache muss doch nochmal besprochen werden, will man nicht wieder eine ähnliche

1) S. 220 n. 516. 2) Reg. der Karol. n. 517. 3) Westfälisches Urkunden-Buch Suppl. 22 n. 158. 4) Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I, 2: 'Ueber die Interpolation eines echten Protokolls, das der Urkunde zu Grunde liegt, s. Böhmer-Mühlbacher 516'. 5) Sybels Histor. Zeitschr. LIII (1886), 160. 6) I, 354 N. 3, 355 N. 2.